

Wesentliche Änderungen in der Bauverordnung des Kantons Solothurn ab 1. Oktober 2024

Änderungen im Baubewilligungsverfahren

Keine Baubewilligung innerhalb der Bauzone ist erforderlich für:

Kleine bauliche Anlagen:

- Kandelaber, Verkehrssignale, Poller, Elektro-Ladestationen, Hydranten, Fahnenstangen etc.

Kleinbauten:

- Einzelne unbeheizte Bauten bis 10 m² (inkl. Dachvorsprünge) und Fassadenhöhe bis 2,50 m (unbewohnt und nicht gewerblich genutzt)

Gestaltung von Garten- und Außenbereichen:

- Ungedeckte Gartensitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, einzelne Spielgeräte, Pflanzentröge, Hochbeete usw.

Einfriedungen:

- Bis zu einer Höhe von 1,20 m

Temporäre Einrichtungen:

- Bis maximal 3 Monate pro Kalenderjahr

Bauliche Änderungen im Gebäudeinnern:

- Nicht sicherheitsrelevant und ohne Veränderung der Anzahl Wohneinheiten

Unterhalt von Bauten:

- Sofern keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Aspekte betroffen sind

Achtung:

- Bauvorhaben, die den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt betreffen, sind weiterhin baubewilligungspflichtig

Einhaltung des materiellen Rechts:

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts!

Weitere wichtige Änderungen:

Publikationsfrist

- Neu: 20 Tage im amtlichen Publikationsorgan (alt: 14 Tage)

Definition des massgebenden Terrains

- Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf

Verbot von Stein- und Schottergärten

- Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, sind untersagt

Geltungsbereich

- Die Änderungen gelten für sämtliche Gemeinden im Kanton Solothurn, unabhängig vom Stand ihrer Ortsplanungsrevision